



REGLEMENT

**für die Benützung von Räumlichkeiten
der Primarschule Henggart sowie
deren Aussenanlagen**

1. Allgemeines

1.1. Benützungsrecht

Sämtliche Schullokale, einschliesslich die Turnhalle, der Mehrzweckraum sowie die Turn- und Spielplätze dienen in erster Linie dem Schulunterricht. Sie können durch einheimische Vereine und Gruppen mit Bewilligung der Schulpflege benützt werden. Die Benützung hat ausserhalb der Unterrichtszeiten zu erfolgen. Ausserdem sind Vorbereitungsarbeiten der Lehrerschaft sowie dringliche Reinigungsarbeiten zu berücksichtigen. Einheimische haben gegenüber auswärtigen Veranstaltern den Vortritt.

Jugendgruppen dürfen die Lokale nur in Begleitung eines Verantwortlichen benützen.

Schülerfeste werden max. zweimal pro Schuljahr und Klasse (nur 5. und 6. Klasse) und nur bis 23.00 Uhr bewilligt.

1.2. Ausnahmen

Während der Schulferien gilt folgende Regelung:

Sämtliche Schulzimmer bleiben geschlossen.

Die Turnhalle, Mehrzweckraum, Nebenräumlichkeiten und Aussenanlagen dürfen in den Schulferien während der normalen Vereins- und Benützungszeiten in Anspruch genommen werden.

Für die Generalreinigung während der Ferien bleibt die Turnhalle, Mehrzweckraum samt Nebenräumlichkeiten einmal für eine Woche geschlossen. Die Hauptreinigungszeiten werden von der Schulpflege frühzeitig kommuniziert. Das Öffnen und Schliessen erfolgt während der Ferienzeit durch die entsprechenden Vereinsverantwortlichen.

An Sonn- und Eidgenössischen Feiertagen sowie an den Vorabenden dazu dürfen die Räume und Plätze nicht benützt werden. Für besondere Anlässe ist eine entsprechende Bewilligung der Schulpflege erforderlich. Die Benützung am 1. August im Rahmen der Bundesfeier ist gestattet.

1.3. Benützungsbewilligungen

Benützungsbewilligungen können von der Schulpflege mit Auflagen oder Bedingungen verbunden werden. Insbesondere ist die Schulpflege befugt, für grössere einmalige Benützungen (z.B. Festanlässe) die Mehrkosten für den Hauswart dem Veranstalter in Rechnung zu stellen.

Die Entschädigung des Hauswartes für seine Inanspruchnahme infolge der Benützung von Schulräumen oder -plätzen erfolgt über die Schulpflege.

1.4. Spezialbewilligungen

Die Schulpflege ist befugt, Spezialbewilligungen zur anderweitigen Benützung von Räumen oder Plätzen zu erteilen.

Ist die Benützung während der sonst vorgesehenen Zeit, z.B. wegen militärischer Belegung, Vornahme von Reparaturen, Reinigung oder aus anderen Gründen nicht möglich, so wird der betroffene Verein nach Möglichkeit durch die Schulverwaltung (Hauswart) rechtzeitig verständigt.

Andererseits haben die Benutzer die Schulverwaltung (Hauswart) frühzeitig zu verständigen, wenn Übungen ausfallen.

2. Anmeldung / Reservation

2.1. Fristen

Gesuche um wiederkehrende oder einmalige Benützung von Lokalitäten oder Plätzen sind frühzeitig, jedoch mindestens 6 Wochen vor dem gewünschten Benützungstermin, schriftlich der Schulverwaltung oder der Schulpflege (Ressort Liegenschaften) einzureichen. In dringenden Fällen kann der Liegenschaftsverwalter kurzfristig eine Ausnahmewilligung erteilen.

2.2. Einmalige Benützung

Vereinzelte einmalige Benützungen können auch unter der Woche bewilligt werden.

2.3. Wiederkehrende Benützung

Veranstalter, welche die Räumlichkeiten wöchentlich wiederkehrend benützen möchten, melden Ihre Bedürfnisse, für das folgende Schuljahr spätestens per Ende **Mai**, falls Änderungen gegenüber der bisherigen Belegung eintreten. Mutationen bei den verantwortlichen Leitern und Schlüsselhabern sind sofort anzuzeigen.

Die Schulverwaltung in Absprache mit dem Liegenschaftsverantwortlichen legt einen verbindlichen Turnus für die Benützung von Turnhalle, Mehrzweckraum, Schullokalen und –plätzen für die einzelnen Vereine / Gruppen fest.

2.4. Benützungsvertrag

Der Bewilligungsabschnitt auf dem Antragsformular visiert von der Primarschulpflege Henggart gilt als Benützungsvertrag. Der Veranstalter anerkennt damit die Vorschriften dieses Reglements sowie allfällige weitere Auflagen der Schulpflege.

2.5. Rücktritt vom Vertrag

Tritt der Veranstalter drei Wochen vor dem reservierten Termin vom Vertrag zurück, hat er keine Benützungsgebühr zu bezahlen. Tritt der jedoch später vom Vertrag zurück, hat er 50% der Benützungsgebühr (wenn vorhanden) zu bezahlen.

3. Benützung

3.1. Nutzung einzelner Räume

Genutzt werden dürfen nur die vertraglich zugesicherten Räume. Veranstalter, welche z.B. den Mehrzweckraum reservieren, haben demnach nicht automatisch das Benützungsrecht für die Küche.

3.2. Sorgfaltspflicht

Die Veranstalter sind gehalten, das Gebäude, die Einrichtungen, Mobiliar, Geräte und Geschirr mit Sorgfalt zu behandeln.

Schuleigene Gerätschaften dürfen nur im Einverständnis mit der Schulpflege aus den Räumen entfernt werden. Für rechtzeitige Rückgabe ist der betreffende Veranstalter verantwortlich.

3.3. Turnhalle / Aussenanlagen

Die Turnhalle darf nur für sportliche Anlässe oder als Übungsraum genützt werden. Spezialbewilligungen siehe unter 1.4.

Wird ausnahmsweise die Benützung der Turnhalle für einen anderen Zweck als zum Turnen gestattet, so ist der Turnhallenboden durch den betreffenden Verein / Gruppe mit der vorhandenen Abdeckung zu belegen. Diese ist durch den Veranstalter nach der Benützung wieder unverzüglich zu entfernen. Durch derartige Benützungen erforderlichen Reinigungsarbeiten gehen zu Lasten des Veranstalters.

Das Betreten der Turnhalle mit Strassenschuhen, Turnschuhen mit schwarzen Gummisohlen oder Nagelschuhen ist verboten. Die Benützung von Nagelschuhen auf den Rubtan-Belägen der Aussenanlagen ist auf das Minimum zu beschränken und zudem nur unter Verwendung von kurzen Spikes gestattet.

Übungen und Spiele, welche die Einrichtungen von Turnhalle oder Aussenanlagen gefährden, sind nicht gestattet.

Das Aufstellen von Vereinsmobiliar und –geräten ist nur mit Bewilligung der Schulpflege gestattet. Für Beschädigungen und Diebstahl schulfremder Gegenstände ist weder die Schulgemeinde noch die Schulpflege oder der Hauswart haftbar.

Benötigte Geräte sind fachgerecht zu behandeln und nach dem Gebrauch an die ihnen zugewiesenen Standorte zu verbringen. Sprungmatten dürfen nicht im Freien verwendet werden.

Magnesia ist in besonderen Gefässen aufzubewahren, sparsam und mit Sorgfalt zu gebrauchen.

Die Duscheneinrichtungen in der Turnhalle stehen den hallenbenützenden Vereinen / Gruppen zur Verfügung.

Schmutzige Bälle dürfen in der Turnhalle nicht verwendet werden.

Im Freien verwendete Geräte sind vor dem Versorgen gründlich zu reinigen.

Nicht rollbare Geräte sind beim Hin- und Rücktransport zu tragen.

Das Fussballspielen auf der Wiese vor den Schulzimmern ist untersagt.

Das Diskus-, Hammer- und Speerwerfen sowie das Stossen von Steinen und Kugeln ist nur auf den hierfür zur Verfügung gestellten Plätzen gestattet.

Die Beleuchtung der Aussenanlage ist sparsam zu gebrauchen.

3.4. Haftung

Der Veranstalter bzw. Benützer hat vor Beginn seiner Veranstaltung(en) eine geeignete Haftpflichtversicherung abzuschliessen und sich darüber auszuweisen. Der Veranstalter haftet für alle bei der Benützung entstehenden Sach- und Personenschäden. Er haftet insbesondere für Beschädigungen an Gebäude, Einrichtungen, Geräten, Mobilien, inkl. Verlust und Beschädigung von Küchenmobiliar. Für alle Ansprüche Dritter (z.B. Diebstahl, Unfall, Schäden usw.) lehnt die Primarschulpflege jede Haftung ab.

3.5. Beschädigungen; Meldepflicht

Der Veranstalter meldet allfällige Beschädigungen/Mängel umgehend dem Hauswart oder der Primarschulpflege.

3.6. Pflichten des Schlüsselinhabers

Das Öffnen und Schliessen der Lokalitäten ist Sache des vom Veranstalter gemeldeten Schlüsselverantwortlichen. Dieser ist dafür zuständig, dass in allen Räumen, zu denen der Veranstalter Zutritt hat, beim Verlassen des Gebäudes

- alle Fenster geschlossen sind
- alle Wasserhähne zuge dreht sind
- alle Lichter gelöscht sind

Der Schlüsselverantwortliche ist dafür besorgt, dass bei ordentlicher Benützung die Räumlichkeiten spätestens um 22.15 Uhr verlassen wird und zu diesem Zeitpunkt alle Zugänge geschlossen sind.

Bei einem Schlüsselverlust haftet der Schlüsselverantwortliche für entsprechende Kosten (Ersatzschlüssel, Schlossauswechslungen usw.). Die Abgabe von Schlüsseln an Drittpersonen sowie die Anfertigung von Nachschlüsseln und deren Gebrauch ist untersagt.

Hat ein Veranstalter keine(n) Schlüssel erhalten, übernimmt der Hauswart die obgenannten Kontroll- und Aufsichtsarbeiten.

3.7. Dekorationen

An bestehenden Einrichtungen dürfen keine Veränderungen vorgenommen werden. Platzfremde Einrichtungen sind nach Gebrauch zu entfernen und die Anlage/Räume sind in ihren ursprünglichen Zustand zu versetzen. Die Verwendung von Schrauben, Nägeln, Klammern, Klebemitteln, Farben und Feuerwerkskörper ist untersagt. Einzelabstützungen sind auf genügend grosse Unterlagen zu stellen, damit die Böden keinen Schaden nehmen.

3.8. Benützung der Bühneneinrichtung im Mehrzweckraum

Die Bühneneinrichtungen dürfen nur vom Hauswart bzw. seinen von ihm ausgebildeten Stellvertretern bedient werden.

3.9. Reparaturen

Den Veranstaltern ist es nicht gestattet, selber Reparaturaufträge zu vergeben.

4. Einmalige Benützung

4.1. Zusatzbestimmungen

Es gelten die Bestimmungen, die unter Punkt 3 aufgeführt sind. Darüber hinaus sind die folgenden Punkte zu beobachten.

4.2. Bewilligungen

Es ist Sache des Veranstalters, die notwendigen Bewilligungen einzuholen. Er ist auch für die Abgeltung von Urheber- und Aufführungsrechten verantwortlich.

4.3. Küche; Nutzung, Verantwortlichkeiten

Für die Benützung der Küche ist vom Veranstalter ein Verantwortlicher zu bestimmen. Diesem übergibt der Hauswart die Küche inkl. Inventar. Dabei erstellen sie bei Mängel gemeinsam ein Übernahme-Protokoll. Die Kücheneinrichtungen sind nach Anleitung des Hauswartes zu benützen.

Die Küche inkl. Inventar muss in einwandfreiem und gereinigtem Zustand zurückgegeben werden. Für fehlendes oder beschädigtes Inventar haftet der Veranstalter.

5. Reinigung

5.1. Reinigungspflicht

Alle benützten Räume und Einrichtungen, einschliesslich Geräte und Mobiliar und Geschirr sind in gereinigtem Zustand (besenrein) zurückzugeben (einmalige Benützung). Auch die Aussenanlagen und Parkplätze müssen ordentlich aufgeräumt werden.

Zusätzlicher Reinigungsaufwand wird den Benützern zum Stundensatz gemäss Gebührenordnung in Rechnung gestellt.

